

Vereinbarung über die bibliothekarische Zusammenarbeit

zwischen der Universität Potsdam
 Am Neuen Palais 10
 14469 Potsdam
 - vertreten durch den Rektor -

und dem Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH
 Prof.-Dr.-Helmert-Str. 2-3
 14482 Potsdam
 - vertreten durch den Geschäftsführer -

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 des Kooperationsvertrages vom 22. April 1999 über die Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten Einrichtungen wird die Ausgestaltung und Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH (HPI) und der Universitätsbibliothek der Universität Potsdam (UB) wie folgt vereinbart:

1. Das HPI betreibt eine eigene Bibliothek zur Unterstützung der Forschung. Die allgemeine Literaturversorgung, insbesondere für Ausbildungszwecke, soll jedoch vom HPI finanziert und über die UB erfolgen. Die dem HPI dafür zur Verfügung stehenden Medienerwerbungs-mittel werden durch das HPI eigenverantwortlich verausgabt oder die benötigten Medien (Monographien, Zeitschriften, elektronische Dokumente oder Datenbanken) werden im Auftrag und auf Rechnung des HPI über die UB beschafft. Die so erworbenen Medien verbleiben im Eigentum des HPI. Die Verwaltung dieser Medien erfolgt durch die UB. Die Medien werden nach den für die UB geltenden Regeln und Bestimmungen bearbeitet und ausgestattet, soweit es für den Nachweis und die Benutzbarkeit erforderlich ist.
2. Die UB stellt für die Medien des HPI Raum und Regalfläche in der Bereichsbibliothek Babelsberg in dem benötigten Umfang zur Verfügung. Die Bestandspflege erfolgt im Einvernehmen mit dem HPI.
3. Die im Eigentum des HPI stehenden Medien sind allen Nutzern und Nutzerinnen der UB gleichermaßen zugänglich; sie unterliegen Ausleihbeschränkungen im Rahmen der für die UB geltenden Regeln und Bestimmungen, wobei die Festlegung des Bestandstyps durch das HPI vorgegeben werden kann. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des HPI sind denen der Universität Potsdam in Bezug auf die Nutzung gleichgestellt.
4. Für die Nutzung der im Eigentum des HPI stehenden Medien gelten die Benutzungs- und Gebührenordnung der UB, wobei das HPI die Wahrnehmung der Rechte (Verzugsgebühren, Mahnverfahren) aus den vorgenannten Ordnungen der UB überträgt, damit die UB diese im eigenen Namen verfolgen kann. Die UB haftet dem HPI für abhanden gekommene Medien, die im Eigentum des HPI stehen und im Besitz der UB sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

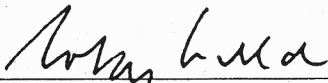
5. Die durch die Verwaltung und Pflege entstehenden Aufwendungen der UB an Personal- und Sachmitteln werden wie folgt abgegolten:

Die UB erhält die aus Verzugsgebühren sowie Mahnverfahren entstehenden Einnahmen.

Das HPI erstattet der UB für jede eingearbeitete Medieneinheit die sächlichen Kosten für die technische Ausstattung sowie bei Zeitschriften die Buchbinderkosten aufgrund pauschalierter Sätze. Die Erstattung kann in Sachwerten erfolgen.

6. Die UB berät das HPI in bibliotheksfachlichen Fragen.
7. Sofern ein fachliches Interesse besteht und dies rechtlich zulässig ist, ermöglicht die UB dem HPI den Zugriff auf elektronische Medien, für die die UB Lizenzverträge eingegangen ist oder anstrebt. Die Beteiligung des HPI an den Kosten bleibt einer Vereinbarung im Einzelfall vorbehalten.

Potsdam, den 29. Mai 2002



Universität Potsdam



Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH